



## **KOLLOQUIUM**

### **Erste Forschungsergebnisse aus dem Projekt BKA-Historie**

Präsentation, Diskussion und Reflexion

6. April 2011

**Prägungen, Anpassungen, Neuanfänge.  
Das Bundeskriminalamt und die  
nationalsozialistische Vergangenheit  
seiner Gründergeneration.  
Ansatz und Ergebnisse des Forschungsprojektes**

**Vortrag**

**Prof. Dr. Patrick WAGNER**  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

– Es gilt das gesprochene Wort. –

Sehr geehrter Herr Präsident Ziercke, meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich freue mich sehr, dass wir heute zum ersten Mal die Gelegenheit haben, die Ergebnisse unseres Forschungsprojektes einem größeren und in vielfacher Weise fachkundigen Kreis vorzustellen. Wir, das sind außer mir die Projektmitarbeiter Dr. Imanuel Baumann und Andrej Stephan sowie Dr. Herbert Reinke, der uns im Rahmen eines Werkvertrages beigestanden hat. Die drei Genannten haben sich in den vergangenen zwei Jahren durch die Bestände diverser Archive und manchen Aktenkeller oder Dachboden in den BKA-Standorten Wiesbaden, Meckenheim und Berlin gewühlt, sprich: die eigentliche Forschungsleistung erbracht. Wenn ich im Folgenden unser Projektes vorstelle, so stehe ich also lediglich stellvertretend vor Ihnen, ohne das alleinige geistige Eigentum am Vorgetragenen zu beanspruchen.

Eine zweite und dritte Vorbemerkung seien mir gestattet. Zum einen möchte ich betonen, dass die Erforschung der Frühgeschichte des Bundeskriminalamtes mit unserem Projekt keineswegs abgeschlossen ist. Polizeiliche Ermittlungs- und justizielle Strafverfahren sind irgendwann mit einem rechtskräftigen Akt beendet – historische Forschung dagegen endet nicht mit dem Urteil irgendeiner letzten Instanz; Historiker formulieren ihre Thesen stets in dem Bewusstsein, dass andere Historiker früher oder später neue Fragen stellen und zu anderen Thesen gelangen werden. Wir arbeiten, um eines Tages überholt zu werden. Also stellen wir Ihnen heute unsere Ergebnisse vor und sind davon überzeugt, sie methodisch korrekt erarbeitet zu haben. Wir werden versuchen, Ihnen unsere Thesen plausibel zu machen. Aber mindestens ebenso wichtig wie unsere Thesen ist die Bereitschaft des Bundeskriminalamtes, die von uns genutzten Akten des Amtes und überhaupt seine Altbestände dem Bundesarchiv zu übergeben. Dort können sie fortan auch von anderen Wissenschaftlern gemäß der Regeln des Bundesarchivgesetzes genutzt werden. Diese Transparenz im Umgang mit der Vergangenheit ist der eigentlich bleibende Wert des Projektes. Wir haben unseres Erachtens getan, was man im Rahmen von zwei Jahren und einem bestimmten Finanzierungsrahmen leisten konnte, doch hinter diesem Horizont geht's weiter, wenn auch – das sei zur Beruhigung mancher Anwesender hinzu gefügt – nicht organisiert oder gar finanziert durch das BKA.

Zum anderen ist dies der Ort und die Zeit, einmal all jenen zu danken, die von Seiten des Bundeskriminalamtes das Projekt ermöglicht haben. Hier könnte ich nun den Rest meiner Zeit mit dem Verlesen von Namen füllen, denn wir sind auf eine breite Kooperationsbereitschaft quer durchs Amt gestoßen, ohne die wir hätten scheitern müssen. Stellvertretend für alle – und in der für den Herbst geplanten Buchpublikation werden sie dann wirklich alle genannt werden – gilt unser Dank zunächst dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Jörg Ziercke, ohne dessen Entschlossenheit zu Transparenz dieses Projekt weder in Gang noch zu einem befriedigenden Ergebnis gekommen wäre.

Neben dem früheren Leiter des Kriminalistischen Institutes und gegenwärtigen Leiter der Zentralen kriminalpolizeilichen Dienste, Carl-Ernst Brisach sowie dem Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates, Jürgen Vorbeck, wollen wir vor allem Juliane Mumm, Sonja Kock, Sigrid Valentin und Manfred Lohrmann unseren zentralen Ansprechpartnern im BKA, herzlich dafür danken, uns durch die Recherchen und das Amt, ihr Amt, gelotst zu haben.

Damit aber zur Sache selbst. Folgen Sie mir bitte zunächst in die Gründungsphase des 1951 eingerichteten Bundeskriminalamtes. Im Januar 1952 trat Theo Saevecke als Kriminalkommissar in den Dienst des BKA und arbeitete dort in der für den polizeilichen Staatsschutz zuständigen Abteilung, der Sicherungsgruppe. Dass der frühere SS-Hauptsturmführer Saevecke, der sich bereits 1929 der damaligen Splitterpartei NSDAP angeschlossen, 1942 die Zwangsarbeit tunesischer Juden organisiert und von 1943 bis 1945 die Mailänder Außenstelle der Sicherheitspolizei geleitet hatte, inzwischen Demokrat geworden wäre, mochte sein CIA-Führungsoffizier nicht glauben. Seit spätestens 1950 hatte Saevecke für den amerikanischen Geheimdienst gearbeitet, und auf der Basis dieser Kontakte notierte sein Agentenführer im August 1951, Saevecke sehne sich noch immer nach jenen Tagen, in denen die NSDAP geherrscht hatte; sich mit ihm über die Verbrechen des NS-Regimes zu unterhalten, sei völlig nutzlos. Im Januar 1953, ein Jahr nach Saeveckes Eintritt ins BKA, vermerkte ein CIA-Mitarbeiter über den nun nicht mehr als Agenten, aber noch als Kontaktperson geführten Beamten, dieser lege zwar Lippenbekenntnisse zum Rechtsstaat ab, akzeptiere dessen Grundsätze aber nur sehr oberflächlich. Letztlich werde Saevecke vor buchstäblich keinem Mittel zurückschrecken, um die kommunistische Bewegung zu unterdrücken, gegen die er seit den zwanziger Jahren einen elementaren Hass empfinde. Neun Jahre später schien sich Saevecke zum unpolitischen Nur-Polizisten gewandelt zu haben. Nachdem er im Oktober 1962 in der „*Spiegel*-Affäre“ die polizeilichen Maßnahmen gegen das Magazin organisiert hatte, bescheinigten ihm dessen Redakteure, als „Kriminal-Fachmann“ habe er den „politischen Hintergründen und Komplikationen (...) von Anfang an hilflos und verständnislos gegenüber“ gestanden.

Zu den Vorgesetzten Saeveckes in der Staatsschutzabteilung des BKA (der Sicherungsgruppe) gehörte 1952 der Kriminalrat und frühere SS-Obersturmführer Dr. Josef Ochs. Dieser hatte vor 1945 der Kriminalpolizei angehört und sich unter anderem an der Verfolgung von Sinti und Roma beteiligt. Im Mai 1952 arbeitete Ochs an der Aufklärung eines missglückten Bombenanschlages auf Bundeskanzler Konrad Adenauer. Eine rechtszionistische Terrorgruppe aus Israel hatte das Attentat verübt, Ochs aber glaubte viel größere Zusammenhänge erkennen zu können: „Zürich, Paris, Amsterdam und München sind die Zentralen des Judentums in Europa“, vermerkte er in einem Bericht, und von hier aus operiere eine „weitverzweigte internationale Organisation“ gegen Deutschland. Da man der Täter nicht habhaft werden könne, müsse man „Internierungslager“ für ihr Umfeld – aus Osteuropa stammende Juden – einrichten, empfahl Ochs seinen Vorgesetzten: „Gegenwärtig verbleibt nur der Weg der Repressalien.“

Saevecke und Ochs gehörten zu jenen Beamten, die das Bundeskriminalamt in seiner Anfangsphase prägten; bis Mitte der sechziger Jahre besetzten sie Führungspositionen im Amt. Mit ihrer Vergangenheit in der Polizei des Nationalsozialismus standen die beiden nicht allein – unter den 47 leitenden Beamten des BKA im Jahr 1958 hatten 33 während der NS-Zeit der SS angehört. Dieter Schenk hat das Ausmaß solcher NS-Bezüge im Gründungspersonal des Amtes in mehreren Publikationen detailliert beschrieben. Dieser Befund ist ja auch kaum verwunderlich. Er entspricht schlicht jenen Erkenntnissen, welche die zeithistorische Forschung für die Frühphase der Bundesrepublik insgesamt gewonnen hat: In den Ministerien und Behörden der neuen Demokratie dominierten bis in die sechziger Jahre hinein Beamte, die zuvor auch dem NS-Regime gedient, ja es engagiert mitgestaltet hatten. Warum sollte ausgerechnet das Bundeskriminalamt eine Ausnahme von dieser Regel gebildet haben?

Sinn unseres Projektes konnte es daher *nicht* sein, diesen Befund noch einmal zu reproduzieren und einfach die BKA-Beamten mit NS-Vergangenheit zu ermitteln (obwohl auch dies im Zuge der Recherchen notwendig war). Vielmehr richtete sich das Interesse erstens auf die Frage, inwiefern die Konzeptionen und die Praxis des Amtes von jenen Prägungen beeinflusst wurden, die sein aus der nationalsozialistischen Polizei stammendes Personal in das Amt mitgebracht hatte. Die eingangs skizzierten Beispiele Saevecke und Ochs stehen dabei für die Ausgangshypothese, dass die vor 1945 entstandenen Weltbilder (zum Beispiel der Glaube an ein weltweit agierendes „Judentum“) und Vorstellungen über legitimes polizeiliches Handeln (zum Beispiel „Repressalien“ gegen ganze Bevölkerungsgruppen) im BKA fortwirkten. Zweitens galt es zu rekonstruieren, wie Kriminalisten, die sich an den Verbrechen des nationalsozialistischen Polizeiapparates beteiligt hatten, in das BKA gelangen konnten und inwiefern ihre Vergangenheit innerhalb des BKA Thema von interner Kommunikation geworden ist. Drittens schließlich galt es zu klären, ob, gegebenenfalls wann und aufgrund welcher Faktoren die Bedeutung von in der NS-Zeit entstandenen Prägungen für die Konzeptionen und die Praxis des Bundeskriminalamtes schwand.

Ein Teil jener Beamten, die bereits vor 1945 Polizisten gewesen waren und ab 1951 in das BKA eintraten, hatte seine Laufbahn bereits während der Weimarer Republik, also im Rahmen eines demokratischen Rechtsstaates, begonnen. Um zu untersuchen, ob in der NS-Zeit erworbene Prägungen im BKA Einfluss gewannen, mussten wir folglich zunächst definieren, welche Prägungen wirklich spezifisch für den Nationalsozialismus gewesen sein könnten. Andere Teile der Konzeptionen, Selbst- und Feindbilder sowie Praktiken des frühen BKA besaßen zwar unter Umständen historische Vorläufer, aber diese sind *nicht* so sehr in den Jahren 1933 bis 1945, als vielmehr schon in Weimarer Republik und Kaiserreich zu verorten. Vor dem Hintergrund des zeithistorischen Forschungsstandes erscheinen uns fünf Faktoren als spezifisch für die Prägungen von Kriminalisten durch den Nationalsozialismus. Vor allem nach ihren Spuren im BKA der fünfziger bis siebziger Jahre haben wir gesucht.

Erstens hatte die nationalsozialistische Führung die Polizei ab 1936 zunehmend mit der SS verbunden, also mit einer Organisation, deren Mitglieder sich selbst als im Sinne des „Führers“ handlungsbereite Weltanschauungselite sahen. Damit war ein neues Leitbild des Polizeibeamten verbunden: Anders als der Polizist der Weimarer Republik sollte der nationalsozialistische Kriminalist nicht mehr Teil einer an Gesetze gebundenen Verwaltung und damit Diener des „Normenstaates“ (wir greifen hier eine Formel von Ernst Fraenkel auf) sein, sondern aktiver, weltanschaulich motivierter Kämpfer gegen jene Menschen sein, welche die nationalsozialistische „Bewegung“ zu „Feinden“ erklärte. Seinen Maßnahmen waren keine rechtlichen Grenzen gesetzt, solange sie möglichst radikal den Zielen des „Führers“ dienten. Folglich war in den Recherchen danach zu fragen, inwiefern dieses Leitbild sowie die Erfahrung des „Maßnahmenstaates“ im BKA weiterwirkten, inwiefern also zum Beispiel die Beamten nun bereit waren, die Beschränkung ihrer Spielräume durch rechtliche Normen zu akzeptieren – oder ob sie es weiterhin für legitim hielten, „Feinde“ mit Instrumenten jenseits dieser Grenzen zu bekämpfen.

Zweitens hatten ab 1939 im Rahmen neuartiger Polizei-Institutionen wie der im besetzten Europa operierenden Einsatzkommandos die Organisationsprinzipien der klassischen Verwaltung an Bedeutung verloren. Das Neue an diesen Institutionen bestand nämlich gerade in der Verbindung bürokratischer Routinen mit dem weltanschaulichen Aktivismus der nationalsozialistischen Bewegung. Daher bestanden zwar in diesen Institutionen funktionale Arbeitsteilung und formale Hierarchien weiter. Aber neben ihnen gewannen die aus der „Bewegung“ übernommenen personalisierten Führer-Gefolgschafts-Beziehungen einerseits und informelle Hierarchien andererseits an Bedeutung. Vor allem im besetzten Osteuropa konnten vom Rang her eigentlich untergeordnete Polizisten innerhalb einer Dienststelle zu großer Macht gelangen, wenn sie sich durch eine besonders hohe Bereitschaft zu radikalem Handeln profilierten. Demnach war für das BKA danach zu fragen, ob hier diese Informalisierung von Macht sowie das Denken in den Kategorien von „Führer“ und „Gefolgschaft“ weiterwirkten.

Drittens definierte die nationalsozialistische Führung aufgrund ihrer völkischen Weltanschauung die von der Polizei zu schützende Ordnung und die zu bekämpfenden „Feinde“ völlig neu: Die Polizei sollte nur in zweiter Linie den Staat, in erster Linie aber das als Abstammungsgemeinschaft verstandene „Volk“ schützen. Als dessen gefährlichste Gegner sah die nationalsozialistische Polizeiführung die Träger langfristig die genetische Basis des Volkes schädigender Erbanlagen – also die Juden, die dies vermeintlich von außen taten, aber auch die vermeintlich genetisch zu Kriminalität und Asozialität veranlagten Angehörigen des Volkes selbst oder „Eindringlinge“ in die Abstammungsgemeinschaft, wie die so genannten „Zigeunermischlinge“. Die Aufgabe der Polizei bestand in diesem Zusammenhang darin, diese Feinde durch systematische Kontrolle, durch Internierung, aber auch durch ihre physische Vernichtung „unschädlich“ zu machen.

Folglich war in den Recherchen danach zu fragen, welche Rolle innerhalb des BKA der normative Bezug auf das „Volk“ spielte, inwiefern nationalsozialistische Definitionen der „Feinde“ fortwirkten und ob BKA-Beamte gegen spezifische Feindgruppen radikale Maßnahmen jenseits der rechtstaatlichen Normalität propagierten.

Viertens machten Polizisten während des Nationalsozialismus radikal neue Erfahrungen persönlicher Macht über das Leben ihnen ausgelieferter Menschen. Kriminalbeamte konnten zum Beispiel willkürlich entscheiden, im Polizeialltag als störend empfundene Personen (vom „Berufsverbrecher“ bis zur jugendlichen Obdachlosen) in ein Konzentrationslager zu deportieren. Die Angehörigen der in Osteuropa operierenden Polizeieinheiten nahmen Teil am Judenmord und am Vernichtungskrieg gegen die Zivilbevölkerung. In der Summe erschossen, erschlugen und verbrannten sie mehrere Millionen Menschen. Noch in den letzten Wochen des Krieges ermordeten Polizisten Tausende von Häftlingen, Zwangsarbeitern und kriegsmüden Zivilisten. Folglich war zu untersuchen, ob beziehungsweise wie diese Macht- und Gewalterfahrungen einzelner Beamter im BKA thematisiert wurden, ob sie gar in den Konzepten und Praktiken polizeilicher Arbeit Spuren hinterließen.

Fünftens – und auch dies war eine, wenn auch indirekte Prägung durch die NS-Zeit – erlebten die NS-Polizisten das Kriegsende 1945 als mehrfachen „Zusammenbruch“: als Zusammenbruch jenes Regimes, dem sie gedient hatten, als Zusammenbruch der Allmacht ihres Apparates und als Zusammenbruch jener persönlichen Machtfülle, mit der die NS-Führung sie ausgestattet hatte. Da die Alliierten die Führungskader der nationalsozialistischen Polizei für besonders überzeugte Anhänger des NS-Regimes hielten, sahen sie in ihnen eine Gefahr für die Neuordnung Deutschlands. Daher hielten sie viele Ex-Polizisten nach 1945 über mehrere Jahre in Internierungslagern gefangen. Nach ihrer Freilassung stand den Betroffenen der Polizeidienst zunächst nicht offen; meistens mussten sie über mehrere Jahre in anderen Berufsfeldern und in Funktionen arbeiten, die aus ihrer Sicht weit unterhalb ihrer Qualifikationen angesiedelt waren. Wie halbherzig auch die Entnazifizierung der deutschen Gesellschaft erscheinen mag, für die von Internierung und Berufsverboten Betroffenen bedeutete das Kriegsende dennoch eine tiefe Zäsur, einen Absturz aus großer Höhe. In den Recherchen war folglich zu fragen, inwiefern diese Erfahrung des Machtverlustes und des Zwangs, sich um einer Zukunftsperspektive willen zumindest äußerlich vom Nationalsozialismus zu distanzieren, Spuren im Denken und Handeln der Kriminalisten hinterließ, wenn sie im BKA wieder in eine gesicherte Beamtenexistenz einscheren durften.

Hinweise auf das Weiterwirken der genannten Prägungen innerhalb des BKA-Personals vor allem der fünfziger und sechziger Jahre fanden sich in sehr unterschiedlicher Dichte und Intensität. So waren die Gewalterfahrungen einzelner Beamter in den Quellen höchstens als Hintergrundrauschen vernehmbar, und wie stark die Gefolgschaftsbeziehungen der NS-Zeit innerhalb der im BKA-Personal durchaus erkennbaren Erfahrungsgemeinschaften „alter Vollzugsbeamter“ – so eine amtsinterne Umschreibung für die

Mitarbeiter mit einschlägiger Vergangenheit – noch weiterwirkten, war nur schemenhaft auszumachen. Dies liegt vermutlich daran, dass diese Themen Gegenstände mündlicher Kommunikation unter den Beteiligten waren und kaum einmal in den Akten – und damit in den für uns notwendigerweise zentralen Quellen – verschriftlicht wurden. Hier möchte ich denn auch explizit die Grenzen unserer Erkenntnismöglichkeiten markieren: Sie alle wissen aus Ihrer Lebens- und Berufserfahrung, dass gerade (gemessen an den offiziellen Normen und Leitbildern einer Institution) als „heikel“ empfundene Gedanken, Gefühle oder auch Handlungen, nicht den Weg in Protokolle, Denkschriften oder Berichte finden. Vermutlich wussten auch ns-geprägte BKA-Beamte der fünfziger Jahre sehr gut, was in ihrem Umfeld sagbar sein mochte, aber nicht verschriftlicht werden durfte. Zwar haben wir auch Zeitzeugengespräche geführt, doch für die Befragung der meisten uns interessierenden Menschen – zumeist Männer der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1915 – kam das Projekt denn doch einfach zu spät. Hier bleibt also eine terra incognita.

Dennoch lassen sich Spuren einiger der oben genannten Prägungen erkennen, vor allem in den Akten der fünfziger Jahre, immer mehr ausdünnend in den Sechzigern, fast verschwunden ab den Siebzigern. Generell wurden drei Entwicklungsphasen des Bundeskriminalamtes im Untersuchungszeitraum (also bis zum Beginn der achtziger Jahre, als die letzten Beamten mit NS-Prägungen pensioniert wurden) erkennbar: eine Gründungs- und Etablierungsphase, die im Vorfeld des ersten BKA-Gesetzes um 1949 beginnt und bis zum Ende der fünfziger Jahre reicht, eine Phase prekärer Normalität in den sechziger Jahre sowie eine Reform-, ja Neugründungsphase zwischen 1969 und 1981. Im Weiteren möchte ich die wesentlichen Befunde unseres Projektes vorstellen, indem ich sie jeweils für diese drei Phasen spezifiziere. Ich hoffe, dass damit die wesentlichen Entwicklungslinien erkennbar werden.

Ich beginne mit der Gründungsphase. Im Vorfeld der BKA-Gründung war es den Verantwortlichen noch keineswegs selbstverständlich erschienen, auf Personal mit NS-Vergangenheit zurück zu greifen. Bundeskanzler Konrad Adenauer hatte es vielmehr 1949 noch für „vollkommen ausgeschlossen“ erklärt, ehemalige SS-Angehörige in einem noch zu gründenden BKA einzustellen. Es waren Vertreter der so „Ausgegrenzten“ selbst, die massiven Druck auf die Regierung ausübten, alte Kameraden zu reaktivieren (vor allem der spätere BKA-Präsident Paul Dickopf, der das Innenministerium zu diesem Zeitpunkt als Experte beriet und zugleich als Agent des amerikanischen Geheimdienstes CIA agierte). Man verwies dabei erstens darauf, gerade unter den der SS zugehörigen Polizeiveteranen fänden sich die im Kontext des beginnenden Kalten Krieges dringend benötigten Fachleute. Zweitens ermöglichte man der Politik die Wahrung des Gesichts, indem man die Legende kolportierte, die meisten NS-Polizisten seien gar nicht wirklich in die SS eingetreten, sondern vielmehr ohne ihr Zutun mit ihren Polizeidienstgraden analogen SS-Rängen geschmückt worden.

Nach Gründung des Bundeskriminalamtes rekrutierten dessen Personalabteilung und Paul Dickopf, nun als Stellvertreter des BKA-Präsidenten, frühere Mitarbeiter von Kriminalpolizei und Gestapo für das BKA. Sie stellten keineswegs wahllos „alte Kameraden“ ein: Wer nur deshalb vor 1945 Karriere in der Polizei gemacht hatte, weil er sich besonders lautstark zur NSDAP bekannt oder Kollegen (etwa durch Denunziation) geschadet hatte, galt als moralisch ungeeignet. Die Teilnahme an den Gewaltverbrechen des Nationalsozialismus dagegen war für sich genommen kein Ablehnungsgrund. Mitunter wurden Beamte eingestellt, deren entsprechende „Belastung“ den Verantwortlichen bewusst gewesen sein muss. Im Bundeskriminalamt konnten sie eine zweite Karriere beginnen und in die Sicherheit des pensionsberechtigten Beamtentums zurückkehren.

Inwiefern wirkten sich nun die Prägungen, die diese Beamten in der Polizei des Nationalsozialismus erfahren hatten, auf das BKA aus? Auf den ersten Blick kaum, denn die Mehrheit der Beamten kultivierte in den fünfziger Jahren einen Arbeitsstil, den sie als rein „sachlich“ und damit unpolitisch verstanden. In diesem Punkt distanzierte sich sogar Theo Saevecke einmal vom Nationalsozialismus, wenn er in einem Bericht von 1953 festhielt, anders als vor 1945 müsse es im BKA um „saubere und kritiklose kriminalistische Wertarbeit“ gehen. Zur konkreten Praxis etwa bei der Sicherungsgruppe wird nachher Dr. Baumann mehr sagen.

Neben der Beschränkung des eigenen Handelns auf das Professionelle diente vor allem der Rekurs auf vermeintlich überzeitliche Fixpunkte der eigenen Loyalität den ehemaligen NS-Kriminalisten dazu, sich in den neuen Rahmenbedingungen zurecht zu finden. Wenn BKA-Beamte in den fünfziger Jahren über Themen wie die Bekämpfung des Kommunismus, der so genannten „Landfahrer“ oder von „Berufsverbrechern“ rasonierten, konstruierten sie in der Regel eine historische Kontinuität, nämlich jene des Kampfes „des Staates“ gegen „die Verbrecher“. Die Weimarer Demokratie, der Nationalsozialismus und die bundesrepublikanische Gegenwart sollten in dieser Perspektive nur – politisch-moralisch nicht voneinander zu differenzierende – Phasen desselben Phänomens seien. Eine absurde Unterbrechung dieser Kontinuität schien nur das Eingreifen der Alliierten zu bilden, die 1945 die von der Polizei Inhaftierten aus den Konzentrationslagern befreit hatten und damit „den Staat“ wehrlos gemacht hätten. Hier wirkte in der Argumentation einiger Kriminalisten die Erinnerung an den eigenen Absturz 1945 erkennbar nach.

Der Ewigkeit „des Staates“, dem „der Polizeibeamte“ seinerseits sozusagen ewig diene, stand in dieser Deutung der flüchtige Status der jeweils gegenwärtigen politischen Ordnung gegenüber. Dies entsprach der Lebenserfahrung der um 1900 Geborenen, aus denen sich ein Großteil der Führungsetage des frühen BKA rekrutierte: Sie hatten erlebt, wie das Kaiserreich in einen Weltkrieg gezogen und in einer Revolution untergegangen war; sie hatten die Entstehung, die Dauerkrise und den Untergang der Weimarer Republik gesehen und teilweise mit gestaltet, ebenso die Etablierung des Nationalsozialismus, den Krieg und schließlich den Untergang des deutschen Reiches.



Daher suchten sie zum einen nach einem stabilen Bezugspunkt („dem“ Staat), zum anderen hatten sie in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre noch wenig Anlass, daran zu glauben, dass sich ausgerechnet die Bundesrepublik als dauerhafte Ordnung erweisen würde. Was uns heute in der Rückschau als evident erscheinen mag – dass sich nämlich die Bundesrepublik vom Startpunkt 1949 aus zu einem stabilen, weder von außen noch innen je ernsthaft in ihrer Existenz bedrohten Gemeinwesen – entwickeln würde, entsprach um 1950 weder der Lebenserfahrung noch den Gegenwartsdeutungen (im Zeichen von Korea- und Kaltem Krieg), noch den Zukunftserwartungen der meisten Zeitgenossen. Liest man vor diesem Hintergrund die BKA-Akten der fünfziger Jahre, so fallen die Verweise auf das Vorläufige der Gegenwart sofort ins Auge, so zum Beispiel wenn der Leiter des Kriminalistischen Institutes, Bernhard Niggemeyer, 1954 dem Bundesinnenministerium mitteilte, die polizeiliche Internierung von Intensivtätern, wie die Kripo des NS-Staates sie gehandhabt hatte, sei sinnvoll gewesen, aber gegenwärtig „nicht mehr“ zu befürworten.

Da die Zukunft als ungewiss und die Entwicklungsrichtung der Bundesrepublik keineswegs als vorgegeben erschien, stoßen wir in den Äußerungen von BKA-Beamten mit NS-Vergangenheit während der fünfziger Jahre immer wieder auf Versuche, auszutesten, wie viel des eigenen mentalen Marschgepäcks in den Rahmenbedingungen der Gegenwart durchsetzbar und damit in die Zukunft hinüber zu retten sein könnte. Theo Saevecke zum Beispiel war erst ein knappes Jahr im Dienst des BKA, als er im Dezember 1952 eine Ansprache bei der Weihnachtsfeier der Sicherungsgruppe dazu nutzte, die anwesenden Vertreter der Bundesregierung dazu zu ermahnen, sich für die Freiheit der von den Westalliierten noch immer inhaftierten Kriegsverbrecher einzusetzen. Später erinnerte sich Saevecke befriedigt an diese Situation: Er als „ehemaliger alter Nationalsozialist“ habe seine Zuhörer, von denen „mehrere politisch und rassistisch Verfolgte“ gewesen seien, zu „Gerechtigkeit“ und „Kameradschaftlichkeit“ aufgefordert.

Während Saevecke explizit als „alter Nationalsozialist“ forderte, zumindest Teile seiner Vorstellungswelt müssten in der demokratischen Ordnung akzeptiert werden, bemühten sich eher aufs Fachliche konzentrierte BKA-Beamte in den fünfziger Jahre darum, gesellschaftsbiologische Erklärungsmodelle für Kriminalität in die Fachdebatten einzuspeisen (dies eher vereinzelt) und polizeiliche Sondermaßnahmen gegen solche Gruppen zu fordern, die vor 1945 Opfer polizeilicher Vernichtungspolitik gewesen waren, neben Sinti und Roma vor allem so genannte „Berufsverbrecher“ (dies einigermaßen konsequent). Dass man unter den Bedingungen des Rechtsstaates nicht zur nationalsozialistischen Deportationspolitik und zu fast grenzenlosen Befugnissen der Polizei gegenüber diesen Gruppen würde zurückkehren können, akzeptierten die BKA-Experten zwar nicht klaglos, aber immerhin einsichtig. Mehrfach aber versuchten sie über die AG Kripo der Innenministerkonferenz oder Fachtagungen im Amt selbst, die Debatten um eine Strafrechtsreform in dem Sinne zu beeinflussen, dass die genannten Gruppen unter eine besonders scharfe, möglichst durch das BKA zu koordinierende

Überwachung gestellt werden sollten. Zur Begründung solcher Forderungen verwiesen die Kriminalisten immer wieder auf die vermeintliche Effizienz der im Nationalsozialismus möglich gewesenen Maßnahmen, wobei sie freilich nur vage andeuteten, dass die Inhaftierung im Konzentrationslager integraler Teil dieser Maßnahmen gewesen war.

Am Übergang von den fünfziger zu den sechziger Jahren brachen die Versuche von BKA-Beamten, zumindest Elemente der nationalsozialistischen Vergangenheit in die Zukunft hinüber zu retten, fast abrupt ab. Damit beginnt die zweite Phase der Amtsgeschichte, die ich als Phase einer prekären Normalität bezeichnen möchte und die etwa zehn Jahre dauern sollte. Der Historiker Norbert Frei hat argumentiert, dass die Stabilisierung der demokratischen Ordnung außer auf ihrem ökonomischen Erfolg auf einer Doppelstrategie der weitgehenden Integration früherer Nationalsozialisten einerseits und der demonstrativen „Grenzmarkierung“ gegenüber dem rechtsextremen Rand andererseits beruht habe. Mutatis mutandis kann dieses Modell auch auf unser Thema angewendet werden: Zum einen erlebten die Beamte des Bundeskriminalamtes mit einschlägiger Vergangenheit, dass ihnen nun ein sozialer und materieller Status geboten wurde, der jenem in der NS-Zeit ebenbürtig bis überlegen war, sich vor allem aber ab Mitte der fünfziger Jahre als viel stabiler erwies als alles, was sie zuvor erlebt hatten. Zum anderen waren sie bei allen Versuchen, 1945 diskreditierte Konzepte wenigstens in Teilen zu reaktivieren, auf entschiedenen Widerspruch von Justizjuristen, Ministerialbeamten und wissenschaftlichen Experten gestoßen. Ab Anfang der sechziger Jahre waren sie auch im BKA selbst zunehmend mit jüngeren Mitarbeitern konfrontiert, die zum einen die aus Weimarer Republik und Nationalsozialismus tradierten kriminologischen Konzepte kritisch sahen, die ihnen zumindest für die Erklärung der Kriminalitätsphänomene der Wohlstandsgesellschaft kaum noch Relevanz zusprachen und die zum anderen aufgrund ihrer biographischen Prägungen ein emphatisch positives Verhältnis zur Werteordnung des Grundgesetzes entwickelt hatten.

Der Historiker Dirk Moses hat gezeigt, dass dieses Phänomen sich quer durch alle gesellschaftlichen Bereiche zog: Zwischen 1920 und 1930 geborene Menschen, die den Untergang des NS-Regimes und die Demokratisierung Westdeutschlands als Jugendliche oder junge Erwachsene erlebt hatten, setzten ab Anfang der sechziger Jahre gegenüber den älteren, stärker von Weimarer Republik und Nationalsozialismus geprägten Eliten eine langsame, aber fundamentale Liberalisierung durch. Ein Vertreter dieser Generation, der 1926 geborene und seit 1960 im BKA tätige Jurist Dr. Herbert Schäfer, setzte zum Beispiel auf einer BKA-Tagung im April 1964 den Träumen älterer Kollegen, doch wieder Sonderrechte gegenüber „Berufsverbrechern“ erlangen zu können, ein Ende: Solche Vorstellungen lägen außerhalb des auf Basis des Grundgesetzes Zulässigen und damit außerhalb einer seriösen Erörterung. Den aussichtslosen Kampf für die alten Konzepte weiter zu führen, hielten nur einzelne ältere Beamte für sinnvoll.

Die meisten dagegen verzichteten darauf, die Rolle kriminalistischer Don Quichottes zu spielen, ja vielleicht – aber das ist anhand der Quellen kaum zu beurteilen – lernten sie auch tatsächlich um. Damit entfiel aber auch vorerst jeder Ansatz, die seit seiner Gründung 1951 strikt begrenzten Aufgaben und Kompetenzen des Bundeskriminalamtes im Gefolge neuer Maßnahmen gegen vermeintlich besonders gefährliche Gruppen auszuweiten. Bis zum Ende der sechziger Jahre richtete sich das BKA in seinen gegebenen Arbeitsfeldern ein und führte bewährte Routinen weiter, ohne aus sich heraus neue Ansätze zu entwickeln.

Für die älteren Beamten rückte ohnehin ab Ende der fünfziger Jahre ein ganz anderes Thema in den Vordergrund: Die jeweils individuelle Situation drohte erneut prekär zu werden, als mit dem Ulmer Einsatzgruppenprozess von 1958 und der Einrichtung der Ludwigsburger Zentralstelle zur Verfolgung von NS-Verbrechen eine Kette von Ermittlungsverfahren und Prozessen wegen der von Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei zwischen 1939 und 1944 in Osteuropa verübten Massenmorde begann. Im Dezember 1959 wurde der Kriminalhauptkommissar Heinrich Erlen im BKA wegen des Verdachtes festgenommen, sich während des Krieges in Litauen an Massenerschießungen von Juden beteiligt zu haben. In den folgenden Jahren gerieten noch mehrere BKA-Beamte als Verdächtige ins Visier der Staatsanwälte; Anfang Februar 1964 nahm sich sogar einer von ihnen, der Regierungskriminalrat Ewald Peters, in der Untersuchungshaft das Leben. Er war verdächtigt worden, während des Zweiten Weltkrieges in Russland an Massenerschießungen von Juden teilgenommen zu haben.

Beamte des Bundeskriminalamtes, die vor 1945 als Polizisten im besetzten Europa agiert hatten, gerieten nun nicht nur unter steigenden Ermittlungsdruck der Justiz. Vielmehr entwickelte auch das Bundesinnenministerium zwischen 1960 und 1964 eine immer entschiedener werdende Strategie zur Überprüfung ihrer Vergangenheit. Das Ministerium war in erster Linie beunruhigt, dass die Reputation des BKA ernsthaft beschädigt werden könnte, wenn eine größere Zahl von BKA-Beamten durch die Gerichte und damit vor aller Öffentlichkeit als NS-Gewaltverbrecher „entlarvt“ werden würde, ohne dass das Amt selbst aktiv das Seine zur Aufklärung getan hätte. Im Unterschied zu den fünfziger Jahren, während derer das BKA die betreffenden Beamten rekrutiert hatte, war die Öffentlichkeit nun schockiert von der Vorstellung, die bundesdeutsche Rechtsordnung werde unter anderem von NS-Gewaltverbrechern verteidigt. Dieser veränderten Stimmung trug das Ministerium Rechnung und veranlasste das BKA zunächst im Mai 1960, alle vor 1945 in Ost- und Südosteuropa eingesetzten Beamten zu überprüfen. Im August 1963 erweiterte das Ministerium den Kreis der Betroffenen auf alle im Zweiten Weltkrieg bei Gestapo oder Kripo tätig gewesenen BKA-Mitarbeiter. Die Personalabteilung des Bundeskriminalamtes überprüfte in der Folge ein Viertel der damals etwa 400 im Amt beschäftigten Kriminalbeamten, indem sie die Ludwigsburger Zentralstelle um Auskünfte bat, aber auch indem Mitarbeiter der Personalabteilung Anhörungen der Betroffenen durchführten. Bis Oktober 1964 wurde zehn BKA-Mitarbeiter aufgrund dieser Ermittlungen in andere Bundesbehörden abgeordnet oder

versetzt, gegen sechs wurden Disziplinarverfahren, gegen fünf disziplinarische Vorermittlungen durchgeführt. Auch Theo Saevecke wurde schließlich 1965 aus dem BKA weg versetzt.

Die Versetzung einiger stark belasteter Kriminalbeamter in Behörden, in denen ihre Vergangenheit vom Innenministerium als politisch weniger gefährlich angesehen wurde, stellte eine denkbar halbherzige Maßnahme dar. Generell stand bei der Politik der internen Überprüfung weniger das Erschrecken über die Vergangenheit eines Teils des Personals, als die Sorge vor öffentlicher Kritik im Vordergrund. Innerhalb des Amtes freilich lösten die Überprüfungen erregte Debatten zwischen den Betroffenen und der Amtsleitung aus, und obwohl die Ermittlungen kaum zu disziplinarrechtlichen Folgen führten, setzten sie doch die Betroffenen unter einen langandauernden Anpassungsdruck. Nicht aufzufallen, keine Nachfragen wegen der eigenen Vergangenheit zu provozieren, wurde nun zur Norm für jene BKA-Beamten, die vor 1945 der nationalsozialistischen Polizei angehört hatten. War es bis dahin möglich gewesen, intern über die Erfahrungen der NS-Zeit zu sprechen, so scheint dieser Faden – und damit das „kommunikative Gedächtnis“ des Amtes – nun abgerissen zu sein. Eine „Dienstversammlung“ im Mai 1965, in der es um die Ermittlungen der Personalabteilung ging, wurde auf die „alten Vollzugsbeamten“, also die potentiell Betroffenen, beschränkt.

Der Einfluss der älteren Beamten auf die Entwicklung des Amtes ging in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre stark zurück. Strategische Entwürfe für die Weiterentwicklung des Amtes gingen von ihnen nicht mehr aus, nachdem ihnen der Rechtsstaat die Flügel gestutzt hatte. Ihr wichtigster Repräsentant, der 1965 zum BKA-Präsidenten aufgerückte Paul Dickopf, war zwar ein geschickter Netzwerker, beschränkte sich aber intern weitgehend auf die Verwaltung eingespielter Routinen. Am Ende des Jahrzehnts musste sich das BKA daher den Vorwurf gefallen lassen, es arbeite mit veralteten Methoden, führe seine Datensammlungen ineffektiv und verweigere sich dem technischen Fortschritt. Zudem formulierte die Politik zu diesem Zeitpunkt neue Anforderungen, denen das Amt mit seiner gewachsenen Organisation nicht gerecht werden konnte. Daher begann am Ende der sechziger Jahre ein einschneidender Reformprozess, den die „alten Vollzugsbeamten“ noch über sich ergehen lassen mussten, aber nicht mehr zu gestalten vermochten.

Die ab 1966 von der Großen Koalition eingeleiteten, von der sozialliberalen Koalition ab 1969 beschleunigten und ausgeweiteten Reformen betrafen viele Politikfelder, von der Bildungspolitik mit ihrem massiven Ausbau der Universitäten und Schulen über die Expansion des Sozialstaates und seiner Leistungen bis hin zum damals neuen Politikfeld innere Sicherheit. Gemeinsam war all diesen Reformprojekten, dass sie erstens auf den Aufbau immer umfassenderer Systeme zur Absicherung der Bevölkerung gegenüber Lebensrisiken aller Art zielten und zweitens die Rolle der Bundesbehörden massiv erweiterten.

In diesem Kontext diskutierte die Politik ab Mitte der sechziger Jahre auch über neue Aufgaben, Konzepte und Methoden der Organe innerer Sicherheit, über neue Funktionen der Polizei allgemein und des Bundeskriminalamtes im Besonderen. Wenn dessen Kompetenzen und Aufgaben, sein Personalbestand sowie seine Verortung im Gesamtensemble der bundesdeutschen Polizei beginnend mit der Novelle des BKA-Gesetzes von 1969 (der schon 1973 die nächste Novelle folgen sollte) einschneidend verändert wurden, so hatte dies im Detail jeweils spezifische, sachliche Gründe. In den großen Linien entsprach es aber dem Gesamttrend der skizzierten Reformpolitik, die Institutionen des Bundes zu stärken und sie zu Zentralen und computergestützten „Hirnen“ eines planenden Vorsorgestaates weiter zu entwickeln.

Niemand verkörperte den neuen Trend innerhalb der Polizei besser als Horst Herold, der 1971 Präsident des Bundeskriminalamtes wurde. Schon als Nürnberger Polizeipräsident hatte er, fasziniert von den Möglichkeiten der Kybernetik und des Computers, Konzepte für eine präventive Neuausrichtung der Polizei entwickelt. Im Bundeskriminalamt verband er, getragen vom Rückenwind des politischen Umbruchs wie von der Begeisterung eines Teils der Belegschaft, die Neuorganisation der Arbeitsabläufe mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung mit dem innovativen Leitbild einer Polizei als Dienstleisterin für die Gesellschaft mündiger Bürger. Durch die systematische Verknüpfung der bei der Polizei anfallenden Daten sollte es nicht nur möglich werden, Kriminalität präventiv zu verhindern, sondern auch soziale Konflikte und ihre Ursachen frühzeitig zu erkennen und somit Anstöße zu gesellschaftlichen Reformen zu geben. Herolds Begeisterung für den „Kommissar Computer“ ist später oft kritisch beschrieben worden, am Beginn der siebziger Jahre lag sie schlicht im Trend: Im Februar 1971 schmückte beispielsweise der *Spiegel* seine Titelseite mit einem Bild des damaligen Kanzleramtschefs Horst Ehmke, dessen Kopf aus Lochstreifen zusammengesetzt war; die dazu gehörige Titelgeschichte „Computer statt Politik“ beschrieb den Versuch der sozialliberalen Koalition, durch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung zu vermeintlich „objektiv“ richtigen Entscheidungen und Zukunftsprojekten zu kommen.

Die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit von Teilen des Personals, die in den sechziger Jahren stark an Bedeutung gewonnen hatte, verlor in der Neugründungsphase des Amtes fast jede Bedeutung. Als Herold das Amt 1971 übernahm, verfügte es über 1.100 Beschäftigte; als er zehn Jahre später pensioniert wurde, waren daraus 3.500 geworden. Schon damit überwog das Gefühl der Mitarbeiter, man arbeite in einer völlig neuen Institution, ein Eindruck, der durch die Permanenz organisatorischer Reformen noch einmal verstärkt wurde. Was das BKA nun vor allem zu prägen schien, war eine dynamische Gegenwart, die auf eine Zukunft ohne historisches Vorbild verwies. Die Vergangenheit einer inzwischen ganz kleinen Minderheit älterer Beamter konnte damit verglichen kaum ins Gewicht fallen. In den wenigen Fällen, in denen die Amtsleitung während der siebziger Jahre noch mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen dieser Vergangenheit konfrontiert wurde, gab sie der Fürsorgepflicht gegenüber im Dienst der Bundesrepublik bewährten Beamten den Vorrang vor allen anderen Erwägungen.

Auch dies entsprach durchaus dem Zeitgeist der siebziger Jahre: Die Republik wurde um-, ja geradezu neu gegründet; da schien nur noch zu zählen, ob die Vertreter der Vergangenheit bereit waren, sich diesem Aufbruch anzuschließen. Selbst über stark durch ihre nationalsozialistische Vergangenheit diskreditierte Ministerialbeamte und Politiker hielt die sozialliberale Koalition ihre schützende Hand, sofern diese Menschen sich mit der Reformpolitik identifizierten. Die auf Demokratisierung zielenden inneren Reformen, die „neue Ostpolitik“, der Kniefall Willy Brandts im früheren Warschauer Ghetto – all dies signalisierte die unumkehrbare Abkehr der Bundesrepublik von der nationalsozialistischen Vergangenheit. Da man die strukturellen Bedingungen der Politik so zu verändern trachtete, dass sie eine Wiederkehr eines nationalistischen, diktatorischen Systems für die Zukunft völlig unmöglich machen würden, glaubte man, sich mit den zahlenmäßig ohnehin immer mehr abnehmenden personellen Altlasten aus der NS-Zeit gefahrlos arrangieren zu können.

Indem die Leitungsebene des Bundeskriminalamtes in den siebziger Jahren der individuellen Verantwortung einiger älterer Beamten für ihre Vergangenheit wenig Bedeutung zumaß, folgte das Amt wieder einmal, wie schon in den fünfziger und den sechziger Jahren, ganz dem vergangenheitspolitischen Trend der Zeit. Mittelfristig aber blockierte diese Einstellung auch eine reflektierte Auseinandersetzung innerhalb des Amtes mit den Implikationen der Geschichte der Polizei im Nationalsozialismus für sein Selbstverständnis wie seine Routinen. Zwar wurden in der NS-Zeit rassistisch aufgeladene Feindbilder in den konzeptionellen Texten des Amtes ab den späten fünfziger Jahren nicht mehr aufgegriffen (der so genannte „Niggemeyer-Leitfaden“ von 1967 stellte hier eine unrühmliche Ausnahme dar). In einer bürokratischen Organisation werden aber Vorurteilsstrukturen nicht zuletzt über Routinen und Kategorisierungen reproduziert. Und hier muss für viele schon aus der Weimarer Republik stammende, im Nationalsozialismus dann radikalisierte Definitionen des polizeilichen „Gegenüber“ (etwa in Bezug auf Sinti und Roma) festgestellt werden, dass sie in den Kategorien und Begrifflichkeiten des polizeilichen Meldedienstes und der Datensammlungen teilweise bis in die achtziger Jahre weiter tradiert wurden. Hierzu wird Herr Stephan Genaueres referieren.

Am Ende möchte ich noch einmal die Perspektive wechseln. Manche BKA-Beamte der fünfziger Jahre reflektierten in ihren Beiträgen über Zielgruppen polizeilichen Handelns wie „Zigeuner“ oder „Berufsverbrecher“ immer wieder gerne larmoyant darüber, was sich für sie, die Kriminalisten, 1945 dadurch verändert hatte, dass die Alliierten diese Menschen aus den Konzentrationslagern befreit und die Nachkriegsgesellschaft ihnen Grundrechte zuerkannt hatte. Sie, die bedauernswerten, weil fast machtlosen Polizisten, saßen nun selbstbewusst auftretenden Delinquenten gegenüber, die sie schon aus früheren, ganz anderen Zeiten kennen würden. Versuchen wir uns einmal vorzustellen, wie diese Konstellation von der anderen Seite des Vernehmungstisches ausgesehen haben mag: Die Strafverfolgung von Kommunisten in den fünfziger und sechziger Jahren war – das mag man je nach Standpunkt politisch unterschiedlich beurteilen –

durch den Gesetzgeber und die Gerichte gewollt. Die Polizei führte diesen für sie bindenden Willen lediglich aus. Aber gleichgültig, wie legal die polizeilichen Maßnahmen waren, musste es für ältere Aktivisten der KPD, die bereits vor 1945 wegen ihrer Überzeugungen verfolgt worden waren, schwer erträglich sein, wenn die sie nun festnehmenden Beamten ihrerseits vor 1945 als Angehörige der Polizei des NS-Staates dessen Gegner verfolgt hatten. Nicht die Legalität, sehr wohl aber die moralische Legitimität des polizeilichen Handelns wurde in solchen Konstellationen fragwürdig. Wie musste es ein vor 1945 in einem Konzentrationslager gequälter Mensch auffassen, wenn das BKA ein Jahrzehnt später mithilfe der in seinen Arm eintätowierten KZ-Häftlingsnummer nach ihm fahndete? Was mochte es für Sinti und Roma bedeuten, wenn sie von der Polizei (und eben auch vom BKA) erneut als ethnische Gruppe kollektiv unter eine spezielle Kontrolle gestellt und diskriminiert wurden, nachdem die Polizei des Nationalsozialismus Angehörige ihrer Gruppe aufgrund ihrer vermeintlichen „Rasse“ in die Vernichtungslager deportiert hatte? Die Legalität der Strafverfolgung von einzelnen als Sinti oder Roma bezeichneten Menschen dann, wenn sie individuell straffällig geworden waren, wurde hierdurch nicht berührt, die Legitimität des polizeilichen Zugriffs aber doch fragil.

Die Reaktivierung ehemaliger NS-Kriminalisten im BKA hat dieses Amt nicht in einer Weise geprägt, dass von ihm eine irgendwie geartete Gefährdung für das Funktionieren des demokratischen Rechtsstaates ausgegangen wäre. Vielmehr hat das Amt mit seiner Arbeit diesen Staat letztlich gestärkt und verteidigt. Dennoch gilt für das Bundeskriminalamt, was der Historiker Ulrich Herbert bezogen auf die Bundesrepublik insgesamt formuliert hat: „Dass angesichts der Millionen von Opfern der nationalsozialistischen Politik die Mehrzahl der Täter (...) in der Bundesrepublik beinahe ungeschoren davorkommen sollten, war ein allen Vorstellungen von Moral so grundlegend widersprechender Vorgang, dass dies unmöglich ohne schwerwiegende Folgen für diese Gesellschaft (...) bleiben konnte.“

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.